

Der Rat begrüßt die rasche finanzielle Unterstützung, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihre Mitglieder der Regierung Guinea-Bissaus bereits gewährt haben, damit sie die ausstehenden Gehälter für das Militärpersonal auszahlen kann. Der Rat fordert die internationalen Geber auf, umgehend zum Haushalt der Regierung Guinea-Bissaus für die Bezüge des öffentlichen Dienstes und des Militärs beizutragen, und legt ihnen außerdem nahe, zu dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Wirtschaftsführungs-Notfonds beizutragen.

mit Besorgnis feststellend, dass wiederholte Instabilität und Unruhen die Bemühungen um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung bedrohen und das Vertrauen der bilateralen Partner und der internationalen Gemeinschaft untergraben können,

unterstreichend, dass die Regierung Guinea-Bissaus und die nationalen Behörden in ihrer Entschlossenheit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit nicht nachlassen dürfen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land vom 15. Dezember 2004¹⁷⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. beschließt das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau als besondere politische Mission um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. beschließt außerdem das Mandat des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung abzuändern und ihm folgende Aufgaben zu übertragen:

a) alle Anstrengungen zur Verstärkung des politischen Dialogs, zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu unterstützen;

b) die Anstrengungen aller nationalen Interessenträger zu unterstützen, die unternommen werden, um die vollständige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Normalität zu gewährleisten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta für den politischen Übergang vom 28. September 2003, namentlich durch die Abhaltung freier und transparenter Präsidentschaftswahlen;

c) diese Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern zu unterstützen;

d) bei der Stärkung der nationalen Mechanismen zur Konfliktprävention während des verbleibenden Übergangszeitraums und darüber hinaus behilflich zu sein;

e) die Anstrengungen des Landes zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Entwicklung stabiler Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär, und zur Gewinnung internationaler Unterstützung für diese Anstrengungen zu fördern und zu unterstützen;

f) die Regierung zu ermutigen, das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

ner Guinea-Bissaus unternehmen, um die staatlichen Institutionen und Strukturen zu stärken, sodass sie in der Lage sind, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die ungehinderte und unabhängige Tätigkeit der Exekutive, der Legislative und der Judikative sicherzustellen;

3. legt den Behörden Guinea-Bissaus nahe, den politischen Dialog zu verstärken und konstruktive Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär anzustreben, um Fortschritte auf dem Weg zur friedlichen Vollendung des politischen Übergangs zu erzielen, wozu auch die in der Charta für den politischen Übergang vorgesehene Abhaltung von Präsidentschaftswahlen gehört;

4. fordert die Nationalversammlung Guinea-Bissaus, bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Gewährung einer Amnestie für alle Personen, die seit 1980 an Militärinterventionen beteiligt waren, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit zu berücksichtigen;

5. fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, sich zusammen mit den Militärbehörden und anderen betroffenen Parteien so bald wie möglich auf einen nationalen Plan für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere die Militärreform, zu einigen;

6. bittet den Generalsekretär, einen von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu verwaltenden Notfonds einzurichten, mit dem die Anstrengungen zur Planung und Durchführung der Militärreform unterstützt werden sollen;

7. appelliert an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um Guinea-Bissau bei der Deckung seiner unmittelbaren Bedürfnisse sowie bei der Überwindung seiner strukturellen Probleme behilflich zu sein, insbesondere durch die Entrichtung zusätzlicher Beiträge zu dem Wirtschaftsführungs-Notfonds sowie zu dem oben genannten neuen Fonds;

8. befürwortet die Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder mit dem Ziel, Synergien und Komplementaritäten zu erzielen;

9. würdigt die Bretton-Woods-Institutionen für ihr fortgesetztes Engagement in Guinea-Bissau und legt ihnen nahe, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

10. ersucht den Generalsekretär, eine Überprüfung des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung durchzuführen mit dem Ziel, seine Kapazitäten anzupassen, damit sie den Anforderungen des abgeänderten Mandats entsprechen;

11. ersucht den Generalsekretär, außerdem den Sicherheitsrat über die Entwicklungen am Boden sowie über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 2 und 5, zu berichten.